

Umwelthaftung für Unternehmen und Managementbeauftragte

Referent: Joachim Vogel

**Tagung des DGQ-Regionalkreises Hamburg
Hamburg, 18. März 2008**

Vogel, Brasch & Partner
Beratende Ingenieure
Vahrenwalder Str. 269a
30179 Hannover

Tel: 0511/ 9666 848
Fax: 0511/ 9666 701
eMail: info@vobr.de
Web: www.vobr.de

Technisches Sachverständigenbüro
für Produkt- und Umwelthaftpflicht
- Risikoanalysen, Schadenprävention
- Schadengutachten, Schadenhandling

Teil I

Beispiele für Umweltschäden

Teil II

Einführung in das Thema Umwelthaftung und Umwelthaftpflichtversicherung

1. Mögliche Rechtsfolgen eines Umweltschadens

Strafrecht	Haftungsrecht	Gefahrenabwehrrecht
hoheitlich	privatrechtlich	hoheitlich
natürliche Personen	Personen und Institutionen	Personen und Institutionen
verschuldensabhängig (subjektiver Begriff)	verschuldensabhängig (objektiver Begriff) verschuldens <u>un</u> abhängig	immer verschuldens- <u>un</u> abhängig; z.T. verursachungsunabhängig
Beweislast bei STA	verteilte Beweislast	Behörde für Gefahr Störer für Abwendung
Angeklagter	Schädiger	Störer
Strafgericht	Zivilgericht	Verwaltungsgericht
StPO	ZPO	VwGO
Freiheitsstrafe Geldstrafe	Naturalrestitution Ersatz in Geld Schmerzensgeld	Kostentragung Aufwandsersatzung

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Wer?	Jedermann, insb. Betriebsinhaber und Betriebsleiter
Wofür?	Vorsatztaten Fahrlässige Tötung, Fahrlässige Körperverletzung Fahrlässige Brandstiftung, Herbeiführen Brandgef. Gewässer-, Boden-, Luftverunreinigungen, Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften
Woraus?	StGB ChemG, GefStoffVO, Naturschutz-, PflSchutzG, StrlSchutzG u.a.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Regeln

nur natürliche Personen

nur bei schuldhaftem Handeln

subjektivierter Verschuldensbegriff

Verwaltungsakzessorietät

Verursachung durch aktives Handeln oder durch
qualifiziertes Unterlassen möglich

Organisationsverschulden:

- Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation

- § 52a BImSchG, § 53 Krw-/AbfG

Beweislast bei STA

Strafen: Freiheitsstrafe, Geldstrafe

3. Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit

Wer?	Betrieb als juristische Person Betriebsinhaber, Betriebsbeauftragter ggf. Grundstückseigentümer Verursacher des Brandes (z.B. Handwerker)
Wofür?	Verletzung Rechtsgüter Dritter - Personenschäden - Sachschäden - Vermögensschäden - Nichtvermögensschäden (Schmerzensgeld) - Ökologische Schäden
Woraus?	§ 823 BGB, § 906 BGB, § 1004 BGB, § 1 UmweltHG, § 2 HaftPflG, § 22 WHG u.a.

3. Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit

Regeln

- z.T. nur bei schuldhaftem Handeln,
- z.T. Haftung auch ohne Verschulden
- objektivierter Verschuldensbegriff
- keine Verwaltungsakzessorietät
- Haftung i.d.R. nur bei Verursachung (Ausnahme Umwelthaftungsgesetz)
- Verursachung durch aktives Handeln oder durch qualifiziertes Unterlassen möglich
- verteilte Beweislast
- ggf. Haftungsminderung durch Mitverschulden, Haftungshöchstgrenzen, vertragliche Haftungsbeschränkung oder Verjährung
- gesamtschuldnerische Haftung, interner Ausgleich

4. Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit

Wer?	Betrieb als juristische Person Betriebsinhaber, Betriebsbeauftragter ggf. Grundstückseigentümer Verursacher des Schadens (z.B. Handwerker)
Wofür?	Störung der öffentlichen Sicherheit, z.B. - Kontamination des Löschwassers - Brandschutt, Gebäudeteile als Sonderabfall - Schadstoffverwehung, Gerüche, Ausgasung - Kontamination des Betriebsgrundstücks - Schäden an Gewässern Neu: Schäden an der biologischen Vielfalt und Gewässern (reine Öko-Schäden)

4. Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit

Woraus?

- Landesgesetze über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Bundesbodenschutzgesetz
- neu: Umweltschadensgesetz

Regeln

Verschulden ist irrelevant

z.T. ist Verursachung irrelevant

Beweislast: Behörde für das Vorliegen einer Gefahr,
Störer für die Beseitigung der Gefahr

Auswahlermessen der Behörde unabhängig von
der straf- oder zivilrechtlichen Beurteilung
des Falles! Daher besondere Gefährdung
des Anlagenbetreibers und des Eigentümers

4. Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit

Regeln (2)

(fast) keine Haftungshöchstgrenzen

keine Verjährung

gesamtschuldnerisches Eintreten müssen auch für
Verursachungsbeiträge Dritter

interner Ausgleich (Regress) schwierig

Zuständigkeit Verwaltungsgericht (aktive Klagepflicht des
Betroffenen, ggf. fehlende aufschiebende Wirkung)

5. Verlust „persönlicher Zuverlässigkeit“

Definition	Für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ist u.a. der Nachweis der „persönlichen Zuverlässigkeit“ des Antragstellers (Betreibers) erforderlich
Wer?	Immissionsschutzbeauftragte Störfallbeauftragte Bestimmte Betriebsinhaber (Entsorgungsfachbetriebe, Transport- und Gaststättengewerbe, Arzneimittelproduktion u.v.a.)
Wie?	Beurteilung charakterlicher Mängel, pflichtwidrigen Verhaltens, Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung, Vorstrafen (Geldbuße ab 500 € oder Straftat)

6. Wiederaufbaubeschränkungen

Verlust des Bestandsschutzes

Nachrüstung des Betriebes im Hinblick auf den Stand der Technik
(brandschutz- und umwelttechnisch)

Geänderte Vorgaben im Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder
Bebauungsplan

Verlängerte Genehmigungsverfahren, insb. Genehmigungspflicht nach
BImSchG sowie Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Teil III

Zivilrechtliche Umwelthaftung

1. Geschützte Rechtsgüter Dritter

- Leben, Gesundheit, Körper, Freiheit
- Eigentum, Besitz, Nutzung
- Vermögen (sehr eingeschränkt)
- Genugtuung (Schmerzensgeld)
- Ökologische Schäden

2. Struktur zivilrechtlicher Haftung

Differenzierung nach Zielen des Anspruchs

- auf Vertragserfüllung incl. Erfüllungssurrogate
- auf Schadenersatz

daneben auch:

- auf Duldung von Erkundungen, Sanierungen
- auf Unterlassung zukünftiger Beeinträchtigungen
- auf Beseitigung vorhandener Verunreinigungen
- auf Kostentragung G.o.A.

2. Struktur zivilrechtlicher Haftung

Ansprüche im Rahmen von Vertragsverhältnissen

Kaufvertrag: Erwerb eines (kontaminierten) Grundstücks

Pachtvertrag: Rückgabe eines inzwischen kontaminierten
Tankstellengeländes durch den Pächter

Werkvertrag fehlerhafte Montage eines Heizöltanks

Dienstvertrag fehlerhafte Bewertung einer Altlast durch ein
Sachverständigenbüro

Haftpflichtig ist der Vertragspartner (Schuldner) im Umfang von §§ 280 ff. BGB
oder gemäß individueller Vereinbarung!

2. Struktur zivilrechtlicher Haftung

Zivilrechtliche Haftung außerhalb von Vertragsverhältnissen

verschuldensabhängig gemäß	für	auch ohne Verschulden gemäß	für
- § 823 Abs. 1 BGB	PSN	- § 22 Abs. 1 WHG	PSV
- § 823 Abs. 2 BGB	PSVN	- § 22 Abs. 2 WHG	PSV
.....		- § 906 BGB	(P)SV
		- § 1004 BGB	SV
		- § 14 BImSchG	SV
		- § 1, 2 UmweltHG	PSN
		- § 24 Abs. 2 BBodSchG	V
		- § 2 HaftPflG	PSN
		- § 1 ProdHG	PSN
		- § 683 BGB	V
		- § 7 StVG	PS

Legende:

P = Personenschäden

S = Sachschäden

V = Vermögensschäden

N = Schmerzensgeld (Nichtvermögenssch.)

3. Gesetzestexte zur Umwelthaftung

§ 22 WHG Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers

- (1) Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) ...
- (3) ...

3. Gesetzestexte zur Umwelthaftung

§ 22 WHG Haftung für Änderung der Beschaffenheit des Wassers

(1) ...

(2) **Gelangen** aus einer **Anlage**, die **bestimmt** ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, **derartige Stoffe** in ein Gewässer, **ohne** in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der **Inhaber der Anlage** zum Ersatz des daraus **einem anderen** entstehenden **Schadens** verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch **höhere Gewalt** verursacht ist.

(3) ...

Begriff der höheren Gewalt

Auf höherer Gewalt beruht ein von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Erfahrung und Einsicht unvorhersehbar ist.

3. Gesetzestexte zur Umwelthaftung

§ 906 BGB Zuführung unwägbarer Stoffe

(1) Der **Eigentümer eines Grundstücks** kann die **Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen** und ähnliche **von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen** insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine **unwesentliche Beeinträchtigung** liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

3. Gesetzestexte zur Umwelthaftung

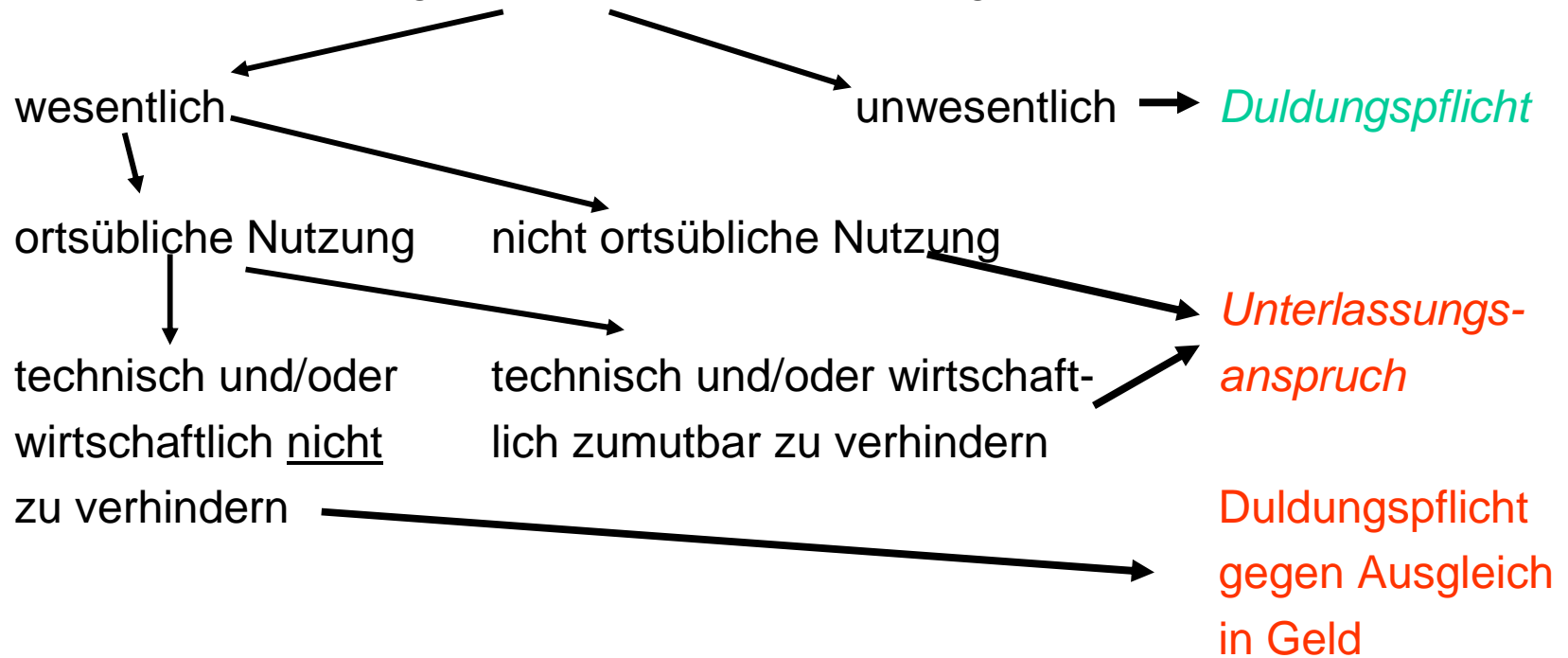
§ 906 BGB Zuführung unwägbarer Stoffe

- (2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine **wesentliche Beeinträchtigung** durch eine **ortsübliche Benutzung** des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen **verhindert** werden kann, die Benutzern dieser Art **wirtschaftlich zumutbar** sind. Hat der **Eigentümer** hiernach eine **Einwirkung zu dulden**, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen **Ausgleich in Geld** verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.
- (3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

3. Gesetzestexte zur Umwelthaftung

Aufbau der Haftung nach § 906 BGB

Immissionen von unwägbaren Stoffen auf Nachbargrundstück



3. Gesetzestexte zur Umwelthaftung

Ausweitung der Haftung nach § 906 BGB

Ursprung: in die Zukunft gerichtete Regelung des Nachbarschaftsverhältnisses!

Sukzessive Ausweitung:

- Anwendung auch für vergangene Sachverhalte
- weite Auslegung des Begriffs Nachbarschaft
- Haftung auch für Personenschäden
- Haftung auch für Mobiliarschäden
- Mieter / Pächter sind ausgleichsverpflichtet
- Mieter / Pächter sind ausgleichsberechtigt
- Ausgleichspflicht von Mietern innerhalb eines Gebäudes?

==> verschuldensunabhängige Haftung im „Nahbereich“

3. Gesetzestexte zur Umwelthaftung

§ 1004 BGB Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das **Eigentum** in **anderer Weise** als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes **beeinträchtigt**, so kann der **Eigentümer** von dem **Störer** die **Beseitigung** der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf **Unterlassung** klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Teil IV

Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für Umweltschäden

1. Anspruchsgrundlagen im öffentlichen Recht

- Landesgesetze über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, z.B.:
 - Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG)
 - Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Hamburg (HbgSOG)
 - Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der bayerischen staatlichen Polizei (BayPAG)
 - Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)
- Landesabfallgesetze und Landeswassergesetze
- Bundesbodenschutzgesetz
- **Neu: Umweltschadensgesetz i.V.m. WHG, BBodSchG, BNatSchG**

2. Haftung nach Polizeirecht

Beispiel Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz

§ 6 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

- (1) **Verursacht eine Person eine Gefahr**, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.
- (2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer gerichtet werden.
- (3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der die andere Person zu der Verrichtung besteht hat.

2. Haftung nach Polizeirecht

Beispiel Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz

§ 7 Verantwortlichkeit für Gefahren, die von Tieren ausgehen, oder für den Zustand von Sachen

- (1) **Geht von** einem Tier oder **einer Sache eine Gefahr aus**, so sind die Maßnahmen gegen diejenige Person zu richten, die die **tatsächliche Gewalt** innehat. Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.
- (2) Maßnahmen können auch gegen eine Person gerichtet werden, die Eigentümerin oder **Eigentümer** oder **sonst an der Sache berechtigt** ist. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Gewalt ohne den Willen der in Satz 1 genannten Person ausgeübt wird.
- (3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

2. Haftung nach Polizeirecht

Beispiel Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz

§ 8 Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen

- (1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können **Maßnahmen gegen andere Personen** als die nach § 6 oder § 7 Verantwortlichen richten, wenn
1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
 2. Maßnahmen gegen die nach § 6 oder § 7 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
 3. die Verwaltungsbehörde oder die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
 4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

3. Haftung nach Bodenschutzrecht

Bundesbodenschutzgesetz

§ 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr

(1) **Jeder**, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, daß schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

(2) Der **Grundstückseigentümer** und der **Inhaber der tatsächlichen Gewalt** über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur **Abwehr** der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

3. Haftung nach Bodenschutzrecht

Bundesbodenschutzgesetz

(3) Der **Verursacher** einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen **Gesamtrechtsnachfolger**, der **Grundstückseigentümer** und der **Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück** sind verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern **so zu sanieren**, daß **dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen** für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer aus **handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person** einzustehen hat, der ein Grundstück, das mit einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer **das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt**.

3. Haftung nach Bodenschutzrecht

Bundesbodenschutzgesetz

(4) Bei der Erfüllung der boden- und altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ist die **planungsrechtlich zulässige Nutzung** des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dies mit dem Schutz der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, bestimmt die Prägung des Gebiets unter Berücksichtigung der absehbaren Entwicklung das Schutzbedürfnis. **Die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Wasserrecht.**

...

(6) Der **frühere Eigentümer eines Grundstücks** ist zur Sanierung verpflichtet, wenn er sein Eigentum nach dem 1. März 1999 übertragen hat und die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen mußte. Dies gilt für denjenigen nicht, der beim Erwerb des Grundstücks darauf vertraut hat, daß schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten nicht vorhanden sind, und sein Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

3. Haftung nach Bodenschutzrecht

Bezeichnung der Grenzwerte gemäß BBodSchG	Bezeichnung der Situation	Rechtsfolgen (... in der Regel ...)
Maßnahmenwerte	Gefahr	Sanierungsmaßnahmen
	Gefahrenverdacht	Gefahrenforschungseingriffe
Prüfwerte	Besorgnisbereich, Risikovorsorge	Pflicht zur Vorsorge gegen weitere Belastungen
	Vorsorgebereich	Keine

4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Der Hintergrund: die EU-UmwelthaftungsRL

- 1989 Basler Konvention (Hintergrund: Seveso, Sandoz)
- 1993 Lugano Konvention (Konvention über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten)
- 1993 Grünbuch der EU-Kommission
- 2000 Weißbuch der EU-Kommission
- 2002 Richtlinienvorschlag der EU-Kommission
- 2004 EU-Richtlinie
- 2007 Umsetzung in deutsches Recht, insb. USchadG

Parallel dazu existierten weitere Richtlinienentwürfe:

- Für die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden
- Für die Betreiber von Abfalldeponien

4. Haftung nach Umweltschadengesetz (USchadG)

Ziele der Richtlinie

- Hohes Umweltschutzniveau herstellen
- Gemeinsamen Ordnungsrahmen schaffen
- Verursachungsprinzip einführen
- Präventiv in Bezug auf Umweltgefahren/Umweltschäden wirken
- Zivilrechtliche Schäden komplett ausschließen

Inhaltliche Vorgaben der Richtlinie

- Umfassende öffentlich-rechtliche Haftung
- Tätigkeitsbezogene Haftung (statt anlagenbezogene)
- Umweltschäden = Schäden an Umweltgütern
- Haftung für Vermeidungskosten und Sanierungskosten
- Beweislastverteilung analog Gefahrenabwehrrecht
- Vorerst keine Deckungsvorsorgepflicht

4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Weiteres Vorgehen der EU

- Frist zur Umsetzung = 30.4.2007; Inkrafttreten 14.11.2007
- Meldepflichten der Mitgliedsstaaten über
 - Haftungsfälle
 - Kosten der Vermeidungen/Sanierungen
 - Verwaltungskosten aus dem Vollzug der Richtlinie
- Kommission wird im Frühjahr 2011 einen Bericht vorlegen über
 - Verfügbarkeit von Versicherungen oder anderen Formen der Deckungsvorsorge
 - Schrittweise Einführung einer Deckungsvorsorge
 - Folgenabschätzung im Hinblick auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen der Richtlinie

4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Umsetzung in nationales Recht

- Umsetzung durch Artikelgesetz: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (BGBl. I 2007, S. 666)
 - Artikel 1: Neues Gesetz → Umweltschadensgesetz (USchadG)
 - Artikel 2: Ergänzung des WHG um § 22 a
 - Artikel 3: Ergänzung des BNatSchG um § 21 a
 - Artikel 4: Inkrafttreten
- Zuordnung zum Gefahrenabwehrrecht (trotz Begriff Haftung!)
- USchadG als Rahmengesetz und subsidiär
- Fachnormen (z.B. für Sanierungsanforderungen) bleiben in den Fachgesetzen WHG, BBodSchG und BNatSchG
- Ausfüllung durch Landesgesetze erforderlich (wegen Zuständigkeiten)

4. Haftung nach Umweltschadengesetz (USchadG)

Wer haftet? Der „Verantwortliche“!

Verantwortlicher kann sein:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Inhaber einer Zulassung
- Inhaber eines Genehmigung
- Anmelder oder Notifizierer

sofern eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird **und** dadurch **unmittelbar**

- ein Umweltschaden verursacht wird
- die Gefahr eines Umweltschadens verursacht wird.

Die Behörde muss einen ursächlichen Zusammenhang nachweisen (z.B. bei Mitwirkung ubiquitärer Verschmutzung)

4. Haftung nach Umweltschadengesetz (USchadG)

Wofür wird gehaftet?

Berufliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Anlage 1 zum Gesetz

Haftung ohne Verschulden für

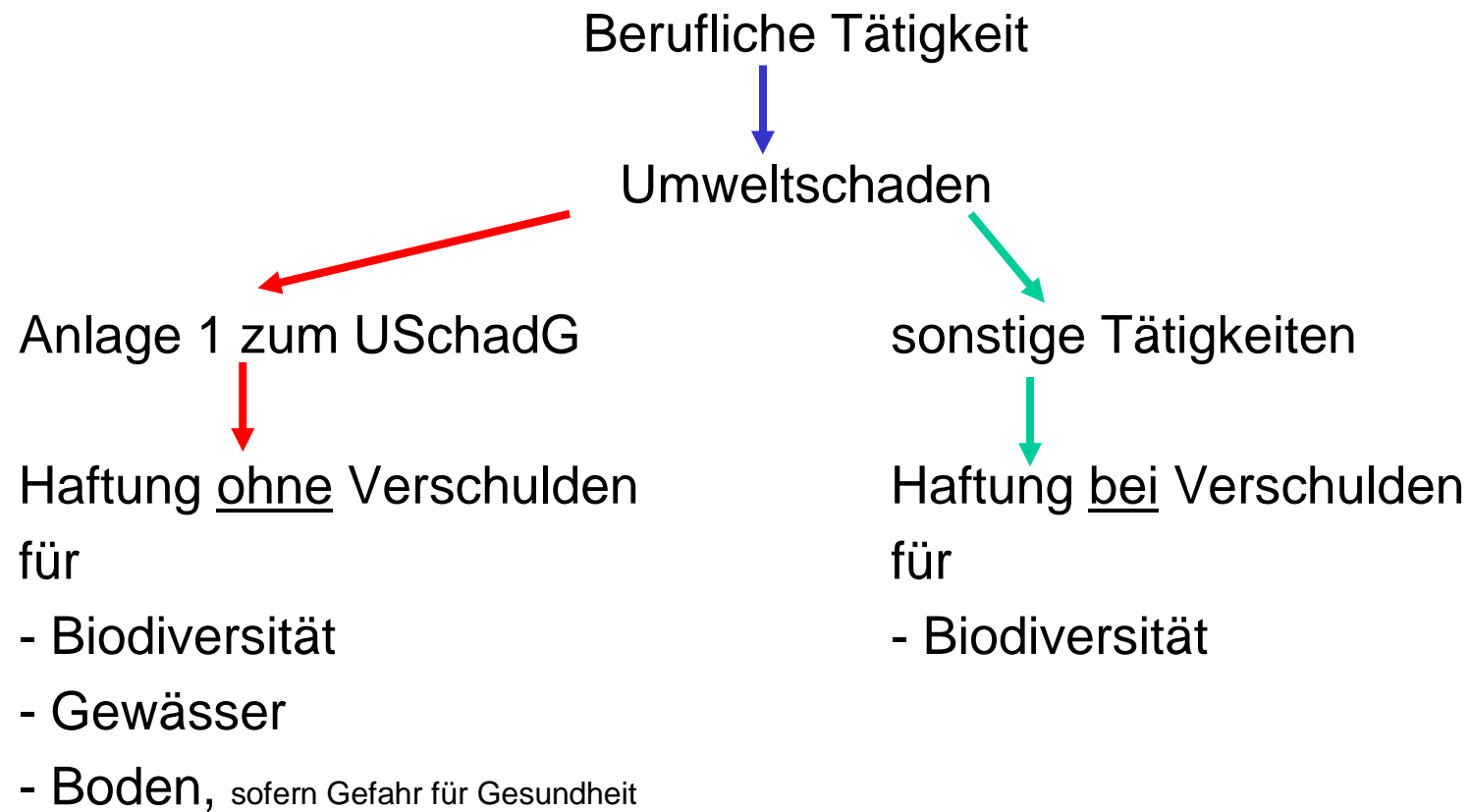
- Schädigung oder Gefahr der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen → BNatSchG
- Schädigung oder Gefahr der Schädigung der Gewässer → WHG
- Schädigung oder Gefahr der Schädigung des Bodens durch Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen, sofern diese Beeinträchtigung auf einer direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen erfolgt ist und sofern hierdurch Gefahren für die menschliche Gesundheit entstehen → BBodSchG

Alle sonstigen beruflichen Tätigkeiten

Haftung nur bei Verschulden für

- Schädigung oder Gefahr der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen → BNatSchG

4. Haftung nach Umweltschadengesetz (USchadG)



4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Berufliche Tätigkeiten gemäß Anlage 1 zum Gesetz

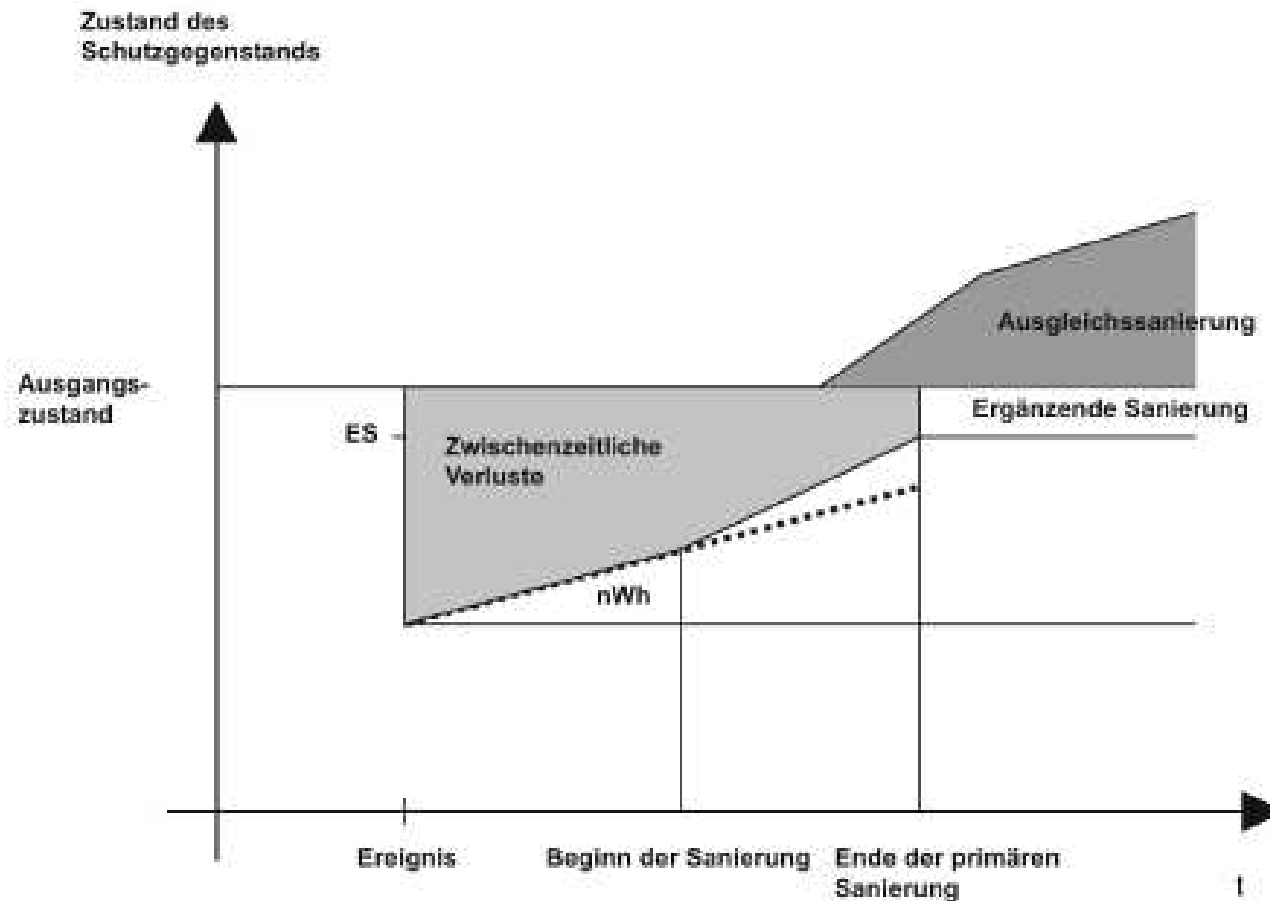
- Förmlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG
- Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen (Einsammeln, Befördern, Verwerten, Beseitigen, Überwachung)
- Erlaubnispflichtige Abwassereinleitung oder Einbringen von Schadstoffen in Oberflächengewässer
- Erlaubnispflichtige Abwassereinleitung oder Einbringen von Schadstoffen in das Grundwasser
- Erlaubnispflichtige Entnahmen von Wasser aus Gewässern
- Erlaubnispflichtiges Aufstauen oberirdischer Gewässer

4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Berufliche Tätigkeiten gemäß Anlage 1 zum Gesetz

7. Herstellung, Lagerung, Verwendung Verarbeiten, Abfüllen, innerbetriebliche Beförderung und Freisetzen von Chemikalien, Pflanzenschutzmittel und Bioziden
8. Beförderung gefährlicher Güter
9. (aufgehoben)
10. Gentechnische Arbeiten
11. Gentechnische Freisetzungen
12. Grenzüberschreitende Abfallverbringung
13. Aufbereiten mineralischer Abfälle

4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)



ES = Erheblichkeitsschwelle
nWh = natürliche Wiederherstellung

4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Beispiel 1: NATURA 2000 Teich

- Über eine neu errichtete Wasserdränage für einen Bahnkörper wurden aufgrund des Wasserchemismus und der Bauweise Calciumcarbonat-haltige Ausfällungen in einen Teich eingeleitet, der wegen des Vorkommens der geschützten Pflanzenart "Schwimmendes Froschkraut" für NATURA 2000 gemeldet worden ist.
- Die Pflanzenart benötigt Rohböden; die Einschwemmung der Ausfällungen engt den Lebensraum deutlich ein.
- Mit den Fach- und Ordnungsbehörden unter Mitwirkung des Eigentümers wurde abgestimmt, dass der Schwemmkegel mit Hilfe eines Saugwagens entfernt wird. Die weitere Einleitung wurde unterbunden durch die Installation von Absetzbecken und das Verlegen einer by-pass Leitung, die das Dränagewasser erst hinter dem Teich in eine Vorflut ableitete.
- Weiterhin wurde intensiv die Ursachenforschung betrieben und Überlegungen zu angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausfällungen angestellt.
- Nun stellt sich die Frage, wie dieser Fall unter der Wirksamkeit der EU-UH-Richtlinie zu beurteilen wäre.
- Die konkret ergriffene Maßnahme stellt nach diesen Kriterien lediglich eine primäre Sanierungsmaßnahme dar. Es wurde nicht ermittelt, ob darüber hinaus noch ergänzende Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Ebenso wurden keine Überlegungen für den Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste angestellt. Dies wäre jedoch nach der Richtlinie obligatorisch gewesen.

4. Haftung nach Umweltschadengesetz (USchadG)

Erheblichkeit?	Das Verkleinern des Lebensraums um ca. 25% mit steigender Tendenz wäre wohl als „erheblich“ bewertet worden.
Ausgangszustand?	Dieser konnte nicht ermittelt werden. Es wurde davon ausgegangen, dass der Teich seine Funktion für die geschützte Pflanzenart vor der Beeinträchtigung vollständig erfüllt hat. Ob dies tatsächlich so war, konnte ohne weiteres sowie nicht festgestellt werden, da die Beeinträchtigung außerhalb der Vegetationsperiode stattgefunden hat.
Sanierungsmaßnahmen?	Wie wäre der angemessene Aufwand für primäre und vor allem sekundäre Maßnahmen ermittelt worden? Mit welchem finanziellen Aufwand müsste bei einem angenommenen völligen Verlust des Habitats ein anderer Teich für diese Pflanzenart hergerichtet werden? Wenn dies nicht sinnvoll machbar wäre: mit welchem Aufwand würde an anderer Stelle ein Habitat verbessert bei notwendiger Äquivalenz zum geschädigten Habitat?
Zwischenzeitlicher Verlust?	Wenn an anderer Stelle ergänzend saniert würde, vielleicht noch zum Wohle einer anderen Pflanzenart: wie würde hier der zwischenzeitliche Verlust ermittelt? Es müsste eine Vergleichbarkeit mittels geeigneter Methoden (z.B. Äquivalenzanalyse) ermittelt werden, die auf das geschädigte Habitat bezogen die dortige fiktive Dynamik hinsichtlich Verbesserung des Zustands in einem habitattypischen Zeitabschnitt berücksichtigt. Es ist offensichtlich, dass dieser Schritt eine besondere Herausforderung darstellen würde.

4. Haftung nach Umweltschadengesetz (USchadG)

Beispiel 2: Fledermaushabitat Zitadelle Spandau

Ein fiktives Schadenbeispiel beschäftigt sich mit dem Szenario, dass eine Gaswolke aus Chlor oder Ammoniak die Zitadelle in Spandau erreicht, die zu NATURA 2000 als Habitat für die Fledermausarten Großes Mausohr und Braunes Langohr gemeldet worden ist.

Es wird postuliert, dass die Jungtiere durch die Gaseinwirkung getötet werden und die Hälfte der Alttiere flüchten.

Erheblichkeit?	Der völlige Verlust der Jungtiere ist sicher als erheblich einzustufen.
Ausgangszustand?	Aufgrund einer guten fachlichen Betreuung ist zu erwarten, dass der Ausgangszustand zuverlässig ermittelt werden kann.
Sanierungsmaßnahmen?	Welche Maßnahmen sind überhaupt möglich? Der Ersatz von Jungtieren wird nicht machbar sein. Muss nicht zunächst abgewartet werden, ob die Alttiere wieder kommen und die Population in der Lage ist, sich zu regenerieren? Dann wären sowohl primäre als auch sekundäre Maßnahmen nicht erforderlich.
Zwischenzeitliche Verluste?	Aus naturwissenschaftlicher Sicht ist hier ein zwischenzeitlicher Verlust während der Regenerationsphase der Population zu konstatieren. Wie kann dieser kompensiert werden? Ist eine monetäre Bewertung möglich, die aufgrund nachvollziehbarer Kriterien als objektiv bezeichnet werden kann?

4. Haftung nach Umweltschadengesetz (USchadG)

Beispiel 3: Feldhamster am Rande eines Gewerbegebietes

Ein weiteres fiktives Schadenbeispiel beschäftigt sich mit dem Szenario, dass aus einem defekten Filter chromathaltige Stäube emittiert werden. Dies führt dazu, dass während der Vermehrungsphase in einer betroffenen Feldhamsterpopulation keine überlebensfähigen Jungtiere geboren werden und die Weibchen teilweise unfruchtbar geworden sind. Aufgrund der arttypisch geringen Lebenserwartung wird der Totalverlust befürchtet.

Erheblichkeit?	Die Beeinträchtigung ist sicher als erheblich einzustufen.
Ausgangszustand?	Niemand weiß, in welchem Erhaltungszustand die Population vor dem Ereignis tatsächlich gewesen ist. Die Annahmen dazu beruhen auf Feldbeobachtungen von ehrenamtlichen Naturschützern. Es wird im Analogieschluss zu benachbarten Populationen angenommen, dass am Schadenort der gleiche Erhaltungszustand vorgelegen haben wird.
Sanierungsmaßnahmen?	Welche Maßnahmen sind überhaupt möglich? Ist die Beseitigung der immitierten Schadstoffe rückstandsfrei möglich? Wenn ja, mit welchem Aufwand? Welcher Aufwand ist dafür angemessen? Wenn der Standort aufgegeben werden muss, sind ergänzende Maßnahmen festzulegen. Reicht es aus, der benachbarten Population durch das Schaffen zusätzlichen Lebensraums die Möglichkeit zur Erhöhung der dortigen Individuenanzahl zu geben? Was geschieht, wenn dieses Vorhaben fehlschlägt?
Zwischenzeitliche Verluste?	Aus naturwissenschaftlicher Sicht ist hier ein zwischenzeitlicher Verlust während der Phase der Populationsvergrößerung am Ort der ergänzenden Sanierung zu konstatieren. Wie kann dieser kompensiert werden? Ist eine monetäre Bewertung möglich, die aufgrund nachvollziehbarer Kriterien als objektiv bezeichnet werden kann?

4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Rechte und Pflichten der Beteiligten

Pflichten des Verantwortlichen

- Informationspflicht
- Gefahrenabwehrpflicht
- Sanierungspflicht

Kostentragung

- i.d.R. der Verantwortliche
- ggf. Ansprüche gegen Behörden oder Dritte
- Länder regeln Kostenfragen
- Zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch analog § 24 Abs. 2 BBodSchG

4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Rechte der Behörden

- Überwachung der Maßnahmen des Verantwortlichen
- Eigenes Tätigwerden
- Verpflichtung des Verantwortlichen
- Förmliche behördliche Anordnung
- Zwangsmittel und Ersatzvornahme
- Ggf. Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedern

Rechte Dritter

- Aufforderung der Behörden durch Betroffene und „Vereine“ möglich
- Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen bzw. zum behördlichen Tätigwerden sind durch „Vereine“ möglich
- Keine Begründung zivilrechtlicher Ansprüche durch dieses Gesetz

4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Inkrafttreten

Am 14. November 2007; rückwirkend ab 30.4.2007

Übergangsregeln

Keine Anwendung des Gesetzes, wenn Schadenverursachung durch

- Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle, welche vor dem Inkrafttreten liegen
- Berufliche Tätigkeiten, welche vor dem Inkrafttreten beendet wurden

Verjährung

Keine Anwendung des Gesetzes, wenn seit Schadenverursachung mehr als 30 Jahre vergangen sind

4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Novellierung des WHG

Einführung eines § 22 a:

- Definition „Schäden an Gewässern“
 - ➔ erhebliche nachteilige Auswirkungen auf
 - ökologischen Zustand
 - chemischen Zustand
 - ökologisches Potenzial
 - Grundwasserdargebot
- Verpflichtung des Verantwortlichen auf Sanierung gemäß Wasserrecht
- Weitergehende Anforderungen möglich

4. Haftung nach Umweltschadensgesetz (USchadG)

Novellierung des BBodSchG?

Keine Novellierung erforderlich

- Schadensbegriff des BBodSchG ist weitergehender als der der Bodenschädigung der Richtlinie
- Umfang der Verantwortlichen ist weitergehender
- Materielle Befugnis der Behörden zum Tätigwerden ist vorhanden
- Umfang der Sanierungspflicht ist festgelegt

4. Haftung nach Umweltschadengesetz (USchadG)

Novellierung des BNatSchG

Einführung eines § 21a:

- Definition „Schädigung von Arten“
- Definition „Schädigung von natürlichen Lebensräumen“
- Definition „Arten“
 - ➔ gemäß Liste der RL 79/409/EWG
 - ➔ gemäß Anhängen II und IV der RL 92/43/EWG
- Definition „natürliche Lebensräume“
 - ➔ Lebensräume der o.g. Arten
 - ➔ Lebensräume gemäß Anhang I der RL 92/43/EWG
 - ➔ Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß Anhang I der RL 92/43/EWG
- Die Länder können weitere Arten einbeziehen!

5. Vergleich Haftung alt – neu bei Oberflächengewässern

Bisher:

- Ölsperren
- Ölfilm abpumpen
- Ufer reinigen / abtragen

Neu:

zusätzlich

- Untersuchung Ausgangszustand
- Reinigen des Bachgrundes
- Aktive Wasseraufbereitung
- Aktive Wiederansiedlung von Mikroflora und Mikrofauna
- Begleitende Begutachtung

Ergänzende Sanierung
Ausgleichssanierung

5. Vergleich Haftung alt – neu bei Grundwasserschäden

Bisher:

- Orientierende Untersuchungen
- Detailuntersuchungen
- Festlegung von Sanierungszielwerten in Abhängigkeit von der Nutzung
- Sanierungsverfahren, ggf. natural attenuation möglich

Neu:

zusätzlich

- Untersuchung Ausgangszustand
- Ökologisches Potenzial als zusätzliches Bewertungskriterium
- Anspruchsvollere Sanierungszielwerte (Achtung: Gesetz des abnehmenden Ertragszuwachses)
- Längere / intensivere Beobachtung nach der aktiven Sanierung

Ergänzende Sanierung
Ausgleichssanierung

5. Vergleich Haftung alt – neu bei Bodenschäden

Bisher:

- Orientierende Untersuchungen
- Detailuntersuchungen
- Festlegung von Sanierungszielwerten in Abhängigkeit von der Nutzung
- Sanierungsverfahren, ggf. natural attenuation möglich

Bodenschäden sind i.d.R.
zivilrechtliche Drittschäden

Neu:

Sanierungspflicht nur dann,
wenn Gefahr für die
menschliche Gesundheit
droht

Ergänzende Sanierung
Ausgleichssanierung

5. Vergleich Haftung alt – neu bei Biodiversitätsschäden

Bisher:

Keine Haftung, es sei denn aus
Zivilrecht (Sachwert bzw.
Wiederherstellung gemäß §
16 UmweltHG)

Neu:

Nur bei FFH-Gebieten und Vogel-
schutzgebieten oder bei Schädi-
gung besonders geschützter Arten:

- Ermittlung Ausgangszustand
- Ermittlung des Ist-Zustandes
- Festlegung und Durchführung
von Maßnahmen
- Kontinuierliche gutachterliche
Begleitung

Ergänzende Sanierung

Ausgleichssanierung

3. Liste der besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten (alphabetisch)

* = prioritäre Art; ABR = alpine biogeografische Region;
KBR = kontinentale biogeografische Region;

† = ausgestorben; ? = verschollen bzw. Status unbekannt.

EU-Code	Wissenschaftlicher Arname	Deutscher Arname	ABR	KBR
4068	<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke	x	x
	Allisma → <i>Luronium</i>			
4056	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		x
1614	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberrich	x	x
4066	<i>Asplenium adnigrinum</i>	Braungrüner Streifen- o. Strichfarn	x	
1130	<i>Aspius aspius</i>	Schled, Rapfen		x
1099 *	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs		x
1906	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	x
4011	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer		
1199	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	x	x
1682	<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		x
1386	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	x	x
1085	<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer		?
1632	<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzstängel		x
	<i>Callimorpha</i> → <i>Euplagia</i>			
1352 *	<i>Canis lupus</i>	Wolf	†	†
1914 *	<i>Carabus menetriesi</i> ssp. <i>pacholei</i>	Hochmoor-Laufkäfer		x
1937	<i>Castor fiber</i>	Biber		x
1086	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heidbock, Großer Eichenbock		x
1141	<i>Chalcalburnus chalcoides</i> [Ch. ch. mento]	Mairénke		x
1149	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer		x
1044	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	x	x
4045	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer		x
1045	<i>Coenagrion hylas</i> [C. h. freyi]	Sibirische Azurjungfer		†
4030	<i>Collas myrmidone</i>	Regensburger [Gelbklee]-Gelbling		
1163	<i>Cottus gobio</i>	Mühlkoppe, Koppe, Groppe	x	x
1086	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer		x
1902	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	x
1381	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	x	x
1380	<i>Distichophyllum carinatum</i>	Gekleites Zweiblattmoos		x

EU-Code	Wissenschaftlicher Arname	Deutscher Arname	ABR	KBR
	<i>Drepanocladus</i> → <i>Hamatocaulis</i>			
1061	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		x
1220	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		x
1074	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter		x
1098	<i>Eudontomyzon vladkovi</i>	Donau-Neunauge	x	
	<i>Eudontomyzon mariae</i> [E. danfordi] → <i>Eudontomyzon vladkovi</i>			
1065	<i>Euphydryas aurinia</i>	Skablosen-Schneckenfalter	x	x
1052	<i>Euphydryas maturna</i>	Kleiner Malvogel		x
1078 *	<i>Euplagia</i> [Callimorpha] <i>quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	x	x
4094 *	<i>Gentiana bohemica</i>	Böhmischer Enzian		x
4096	<i>Glaucopsyche palustris</i>	Sumpf-Gladiole	x	x
	<i>Glaucopsyche</i> → <i>Maculinea</i>			
	<i>Gobio albipinnatus</i> → <i>Rheogobio vladkovi</i>			
	<i>Gobio uranoscopus</i> → .. <i>Rheogobio</i> u.			
4035	<i>Gortyna borellii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule		?
1062	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Brettflügel-Tauchkäfer		†
2555	<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch		x
1157	<i>Gymnocephalus schraetzer</i> [G. schraetzer]	Schraetzer		x
1393	<i>Hamatocaulis</i> [<i>Drepanocladus</i>] <i>vernicosus</i>	Finnisglänzendes Sichelmoos	x	x
1105	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	x	x
1805 *	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		x
1095	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge		x
1131	<i>Leuciscus souffia</i> [L. s. agassiz]	Strömer		x
1042	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		x
1079	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veilchenblauer Wurzelhalschneckenkäfer		x
1903	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	x	x
1063	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		x
1831	<i>Luronium natans</i>	Froschkraut		
1355	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		x
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		?
4038	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	x
1361	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x	x
1061	<i>Maculinea</i> [<i>Glaucopsyche</i>] <i>nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Amelsbläuling	x	x
1069	<i>Maculinea</i> [<i>Glaucopsyche</i>] <i>teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Amelsbläuling	x	x
1379	<i>Mannia triandra</i>	Mannie, Dreimänniges Zwergjungfermoos		x

EU-Code	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	ABR	KBR
1029	<i>Margaritifera margaritifera</i>	Flussperlmuschel		x
1145	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger		x
1670	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Verglasmelnnicht		x
1323	<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	x	x
1321	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	x	x
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	x
1037	<i>Ophlogomphus cecilia</i>	Grüne Kelljungfer		x
1084 *	<i>Osmodema eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		x
	Pelecus → Telestes			
4021 *	<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Dösterkäfer		†
1477	<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle		x
1122	<i>Rheogobio uranoscopus</i>	Steingrassling	?	?
1124	<i>Rheogobio vladkovi</i>	Weißflossiger Gründling		x
1304	<i>Rhinoclophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase		x
1303	<i>Rhinoclophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	x	x
1134	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling		x
	<i>Rhodeus sericeus amarus</i> → <i>Rhodeus amarus</i>			
4026	<i>Rhysodes sulcatus</i>	Ungleicher Furchenwalzenkäfer		†
	<i>Romanogobio</i> → <i>Rheogobio</i>			
1087 *	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock		x
	<i>Rutilus frisii maidingeri</i> → <i>Rutilus maidingeri</i>			
1139	<i>Rutilus maidingeri</i>	Perlfisch		x
1114	<i>Rutilus pigus</i> (<i>Rutilus pigus virgo</i>)	Frauennerfling, Frauenfisch		x
1528	<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech		x
	<i>Scapania massalongi</i> → <i>Scapania carinthiaca</i> s. l.			
1394	<i>Scapania carinthiaca</i> s. l. [Incl. <i>S. massalongi</i>]	Kämtener Spatenmoos		x
1927	<i>Stephanopachys substriatus</i>	Gestreifter Bergwald-Bohrkäfer		x
	<i>Stipa bavarica</i> → <i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>			
1881 *	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	Bayerisches Federgras		x
1399	<i>Tayloria rudolphiana</i>	Rudolphi's Trompetenmoos	x	
2522	<i>Telestes cultratus</i> (<i>Pelecus</i> c.)	Ziege, Sichling		x
4064	<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke		x
1421	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnpfann		x
1168	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	x
1032	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Kleine Flussmuschel		x
1354 *	<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	†	†
1014	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	x	x

EU-Code	Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	ABR	KBR
1013	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	x	x
1016	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke		x
1160	<i>Zingel streber</i>	Streber		x
1159	<i>Zingel zingel</i>	Zingel		x

6. Bewertungsmethoden für Biodiversitätsschäden

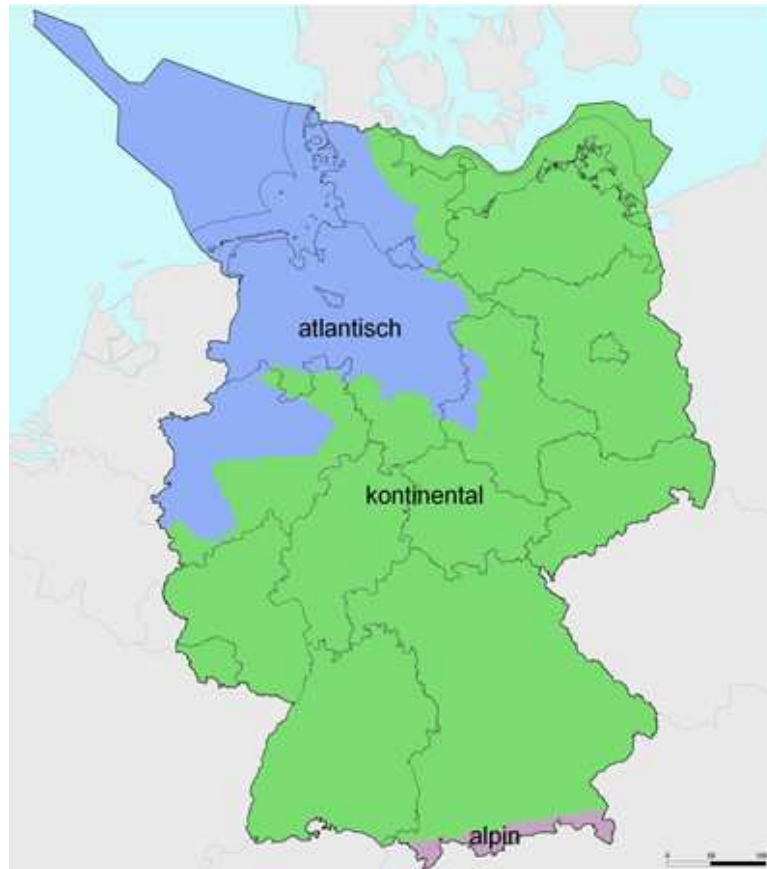
Bewertung des Erhaltungszustands der Arten auf biogeographischer Ebene, beispielhaft (Hrsg.: BMU)

Übersichtstabelle: Gesamtbewertung des Erhaltungszustands der Arten auf biogeographischer Ebene

Ergebnis biogeographische Regionen - Arten		Biogeografische Region		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	atlantisch	kontinental	alpin
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	unzureichend	unzureichend	
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	schlecht	schlecht	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke, Bergunke	schlecht	schlecht	günstig
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	unzureichend	schlecht	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	unzureichend	schlecht	schlecht
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	unzureichend	unzureichend	unzureichend
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	unzureichend	unzureichend	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	unzureichend	unzureichend	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	günstig	günstig	unbekannt
<i>Rana kl. esculenta</i>	Wasser-, Teichfrosch	günstig	günstig	günstig
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	unbekannt	unbekannt	unbekannt
<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	unzureichend	unzureichend	unbekannt
<i>Rana temporaria</i>	Gras-, Taufrosch	günstig	günstig	günstig
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander		unbekannt	günstig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	unzureichend	unzureichend	schlecht
Käfer				
<i>Carabus menetriesi</i> ssp. <i>pacholei</i>	Hochmoor-Großlaufkäfer		schlecht	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	schlecht	schlecht	

6. Bewertungsmethoden für Biodiversitätsschäden

Bewertung des Erhaltungszustands der Arten auf biogeographischer Ebene, beispielhaft (Hrsg.: BMU)



6. Bewertungsmethoden für Biodiversitätsschäden

Verbal argumentative Verfahren

Verbal begründetes Zusammenführen von Wert- und Abwägungsentscheidungen

Festlegung von Kompensationsverfahren

Bewertung der benötigten Kompensationsflächen und deren Größe

Biotopwertverfahren

Nutzung vordefinierter Biotop-typen und vordefinierter Schädigungen

Wiederherstellungskostenansatz

Fiktive Abschätzung der Wiederherstellungskosten ohne Berücksichtigung der Wertigkeit des Biotops

7. Bewertungsmethoden für Gewässerschäden

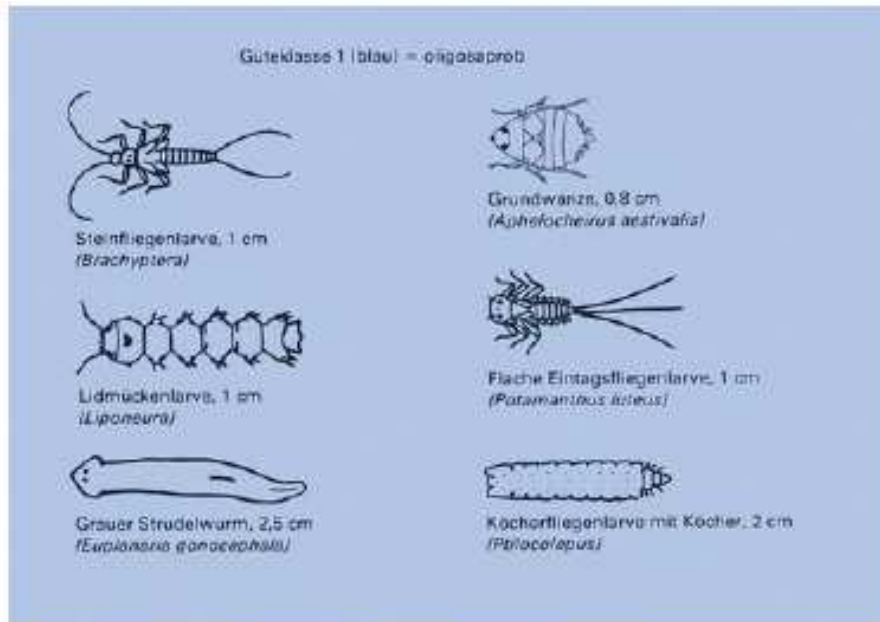
Bestimmung des Gewässerzustandes...

(z.B. anhand...)

- **Hydrographische Parameter**: Gewässerverlauf, Relief, Beschaffenheit des Gewässerbodens...
 - **Physikalische Parameter**: Geruch, Farbe, Trübung, Temperatur, Fließgeschwindigkeit, Leitfähigkeit...
 - **Chemische Parameter**: Sauerstoffgehalt, pH-Wert, CSB, Phosphat-, Nitrat-, Nitrit-, Ammonium-, Sulfatgehalt...
 - **Biologische Parameter**: BSBs, und ...
- anhand von Zeigerorganismen** nach dem Saprobien-system.

(Saprobien-system = Verzeichnis von Pflanzen- und Tierarten, die einen bestimmten Grad der Gewässerbelastung anzeigen!)

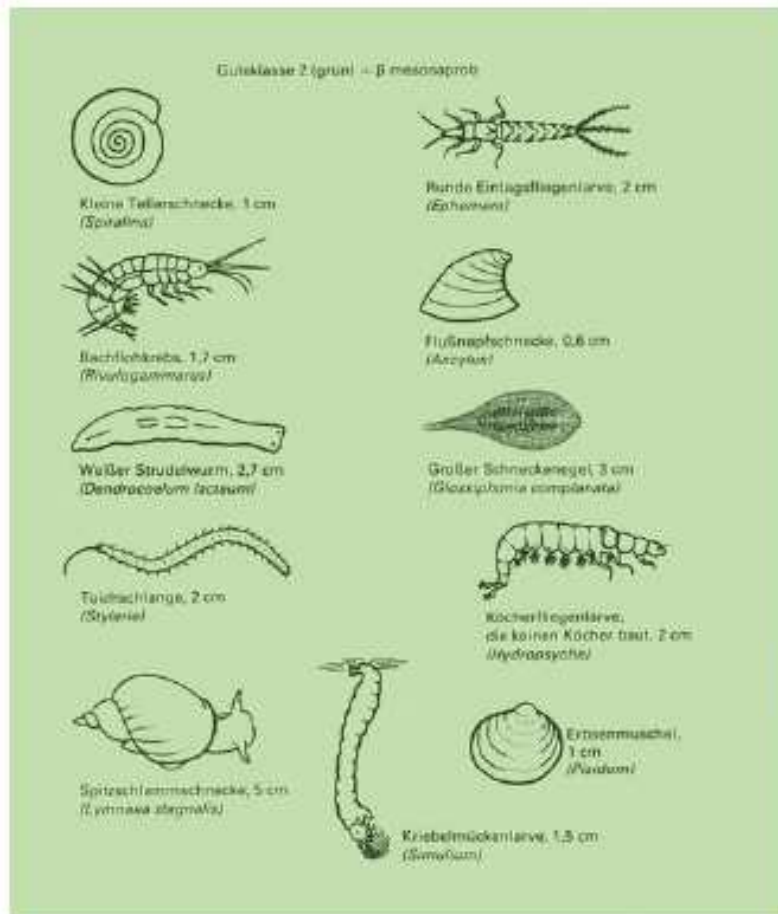
7. Bewertungsmethoden für Gewässerschäden



Güteklasse I = unbelastet bis sehr gering belastet

- Reines, sauerstoffgesättigtes Wasser, nährstoffarm
- geringer Bakteriengehalt, Laichgewässer für Forellen, Lachse (Salmoniden)
- Vorkommen: Nur in Quellbächen und unberührten Regionen.
- Saprobienindex zwischen 1 - 1,8 (Güteklasse I-II)
- BSB5 ca. 1 – 2 mg/l
- Sauerstoffgehalt in der Regel zwischen 95 – 105%

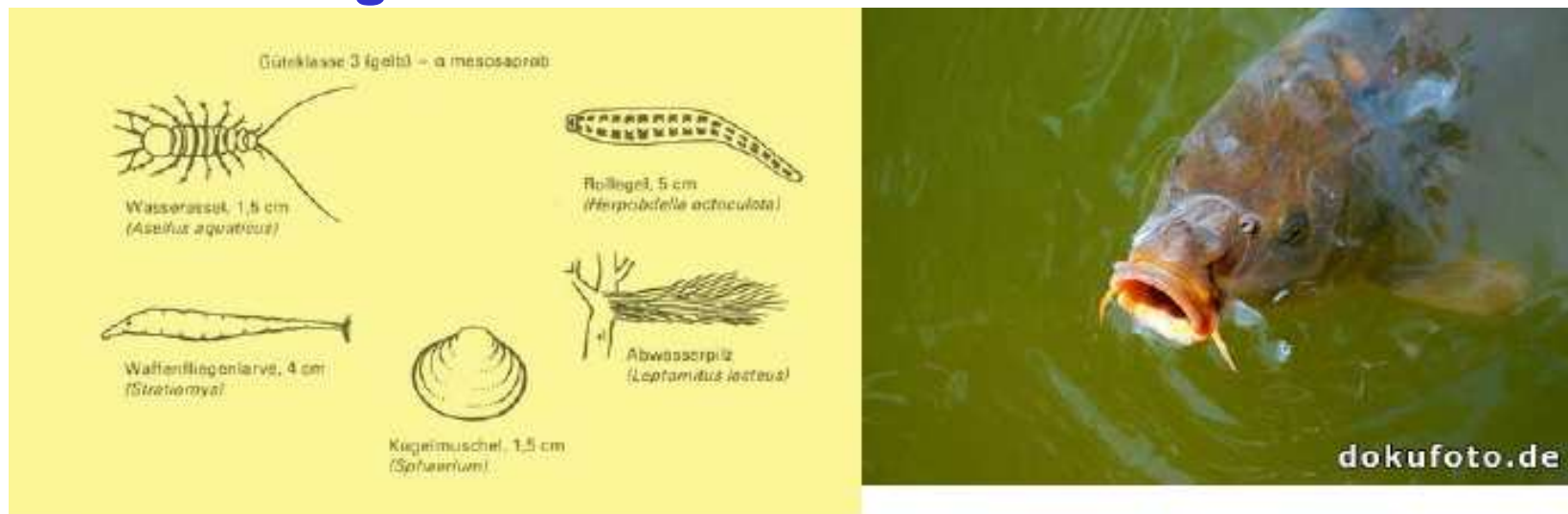
7. Bewertungsmethoden für Gewässerschäden



Gewässergüte II = mäßig belastet

- Mäßige Verunreinigung und noch gute Sauerstoffversorgung
- Hohe Artenvielfalt und Individuendichte
- Ertragreiche Fischgewässer
- Mittel- und Unterläufe kleinerer Flüsse und Flachlandbäche
- Saprobienindex zwischen 1,8 und 2,7 (Gütekategorie II-III)
- Sauerstoffgehalt zeitweise geringer als 50%
- BSB5: 2 – 10 mg/l
- Ammonium bis 1,0 mg/l

7. Bewertungsmethoden für Gewässerschäden



Gewässergüte III = stark verschmutzt

- Starke organische, sauerstoffzehrende Verschmutzung
- Meist niedrige Sauerstoffgehalte
- Örtliche Faulschlammablagerungen und Kolonien vom „echten“ Abwasserpilz
- Fischsterben wegen Sauerstoffmangel
- Extremer Artenrückgang bei Makroorganismen
- Saprobienindex zwischen 2,7 und 3,5 (Gütekl. III-IV)
- Sauerstoffgehalt < 2mg/l
- BSB5: 7 – 13mg/l
- Ammonium > 0,5mg/l

7. Bewertungsmethoden für Gewässerschäden

Güteklasse 4 (rot) = polysaprob

Schlammröhrenwurm, bis 8 cm (Tubificidae)

Reiterchwanzlarve, 5-6 cm (Eristomatinae)

Rote Zedermückenlarve, 2 cm (Chironomidae)

Güteklasse IV = übermäßig verschmutzt

- Übermäßige Verschmutzung durch organische, sauerstoffzehrende Abwässer.
- Fäulnisprozesse vorherrschend!
- Sauerstoff in sehr niedriger Konzentration oder nicht vorhanden!
- Abwasserpilz und Schwefelbakterium lassen Gewässer weiß erscheinen!
- Saprobienindex > 3,5
- Sauerstoffgehalt gegen 0 mg/l
- BSB5 > 15mg/l
- Ammonium erreicht mehrere mg/l (z.T. toxische Konzentrationen!)

72

Teil IV

Versicherungslösungen

1. Definition des Umweltschadens

Umweltschadensbegriffe in der Versicherungswirtschaft

Haftpflichtschäden = zivilrechtliche Drittschäden
(Verletzung von Rechtsgütern Dritter)

Umwelthaftpflichtschäden = zivilrechtliche Drittschäden, welche durch
Umwelteinwirkungen entstanden sind

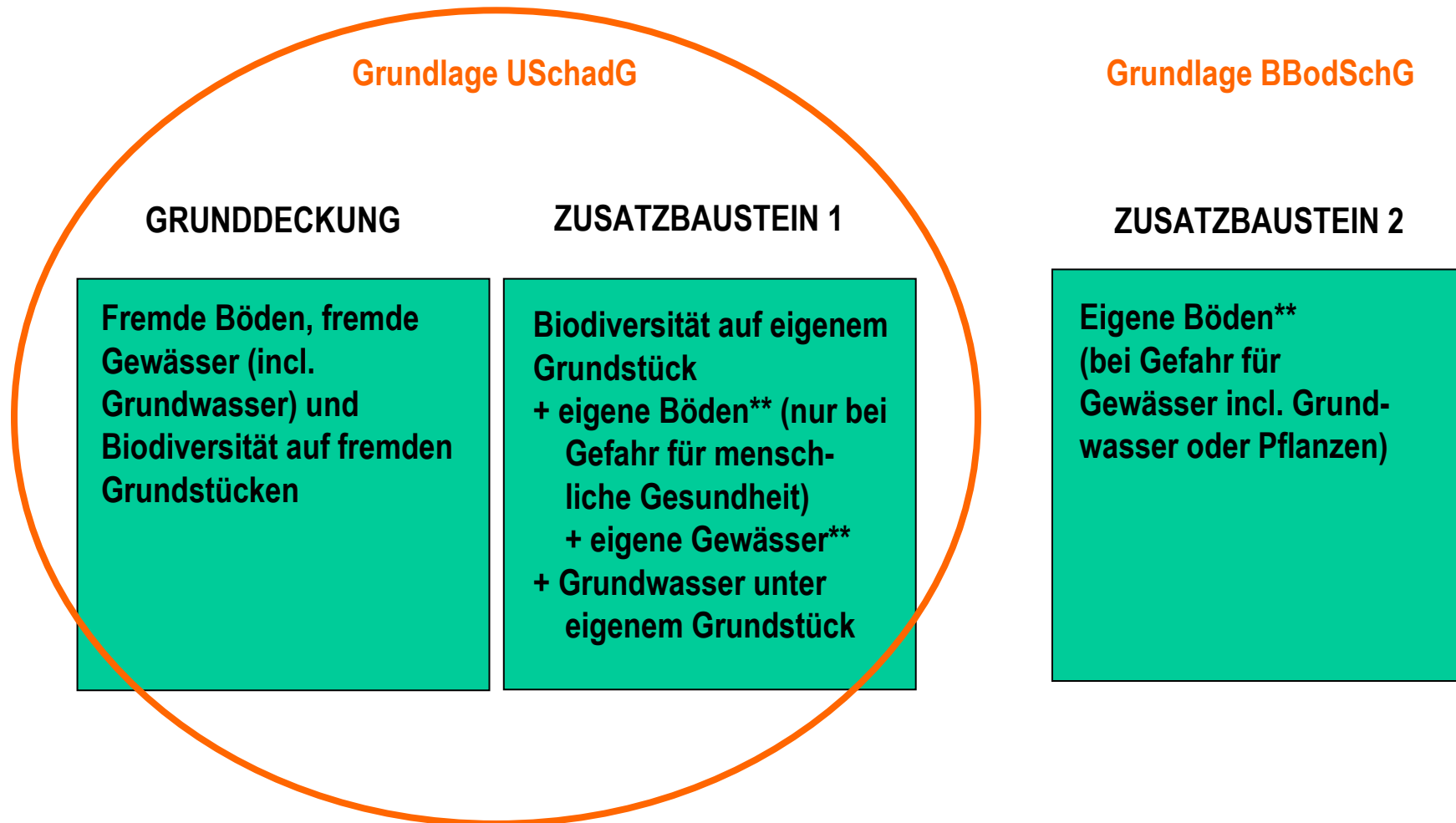
Schäden an der Umwelt sind nur dann
Haftpflichtschäden, wenn das geschädigte
Umweltmedium gleichzeitig verletztes
Rechtsgut ist

Umweltschäden = Schädigung der Gewässer
Schädigung des Bodens
Schädigung von geschützten Arten und
natürlichen Lebensräumen

2. Übersicht der Versicherungskonzepte

BHV:	zivilrechtliche Drittschäden hier: Umweltschäden aus Produkten
UHV:	zivilrechtliche Drittschäden nach Umwelteinwirkung aus Anlagen und Tätigkeiten, ausg. Produkten
Dekontakosten:	Bodenkontaminationen auf dem eigenen Grund- stück nach FLEXA (Fire, Lightning, Explosion, Aviation)
USV:	Inanspruchnahme nach USchadG, soweit nicht eigenes Grundstück
Zusatzbaustein 1:	Inanspruchnahme nach USchadG, soweit eigenes Grundstück
Zusatzbaustein 2:	zusätzliche Inanspruchnahme nach BBodSchG

2. Übersicht der Versicherungskonzepte



* sofern nicht in den Deckungsbereich anderer Konzepte fallend (Zuweisungsklausel)

** außer FLEXA
18. März 2008

DGQ RK HH Umwelthaftung

72

Teil V

Was kann ein Betrieb tun?

1. Bestandsaufnahme

1. Angaben zum Betrieb unter dem Aspekt Umweltschadensgesetz

- Tätigkeitsspektrum
- Fallen Tätigkeiten unter Anhang 1 zum Umweltschadensgesetz?
- Kommt es im Rahmen des sonstigen Betriebszwecks zu Tätigkeiten, welche eine verschuldensunabhängige Haftung begründen (z.B. Verwendung von Chemikalien)?
- Ermittlung der Anlagen und Tätigkeiten (Deklaration)
- Qualitative und quantitative Beschreibung der Tätigkeit (Potentialermittlung).
z.B. welche Anlage, mit welcher Leistung nach Richtlinie 96/61/EG wird betrieben? Welche umweltrelevanten Stoffe und Substanzen, in welcher Menge werden im Normalbetrieb freigesetzt und können bei einem Störfall freigesetzt werden. Welche denkbaren Störfallszenarien sind relevant.

1. Bestandsaufnahme

2. Betriebsstätten-/Standortrisiko

Beschreibung des Standorts:

- Grundstücksgröße
- Gebietsausweisung
- Nachbarschaft (Art, Beeinflussung denkbar)
- Topografie (Geländeform)
- Hauptwindrichtung
- Grundwasserverhältnisse
- Besonderheiten (z.B. sehr hohe Gebäude in der Nachbarschaft, ungewöhnliches Mikroklima)
- Entfernung und Himmelsrichtung von ausgewiesenen Schutzgebieten

Je nach Datenlage Erstellung eines qualitativen oder quantitativen Schadstoffausbreitungsprofils (Transmissionsermittlung).

1. Bestandsaufnahme

2. Betriebsstätten-/Standortrisiko

- Je nach Datenlage Erstellung eines qualitativen oder quantitativen Schadstoffausbreitungsprofils (Transmissionsermittlung).
- Hinweise auf geschützte Arten außerhalb von Schutzgebieten
- Konkrete Benennung von Schutzgebieten
- Konkrete Benennung geschützter Arten
- Erkenntnisse zum Ist-Zustand des Ökosystems (stark veränderte Landschaft, naturnahe Landschaft)
- Je nach Datenlage Erstellung eines qualitativen oder quantitativen Schadstoffeintragsprofils (Immissionsermittlung).

1. Bestandsaufnahme

2. Betriebsstätten-/Standortrisiko

Aus der Bewertung der Potentialermittlung, der Transmissionsermittlung und Immissionsermittlung erfolgt die Risikoabschätzung für den Normalbetrieb, getrennt nach

- Ökoschaden
- Stehende Gewässer (Teiche, Tümpel, Seen)
- Fließgewässer
- Grundwasser
- Boden außerhalb des VN-Grundstücks
- Boden auf dem VN-Grundstück
- Gewässer auf dem VN-Grundstück
- Inanspruchnahme außerhalb Umweltschadensgesetz (insb. nach Bundesbodenschutzgesetz); Zusatzbaustein 2

1. Bestandsaufnahme

2. Betriebsstätten-/Standortrisiko

und die Risikoabschätzung für den Störfall, getrennt nach

- Ökoschaden
- Stehende Gewässer (Teiche, Tümpel, Seen)
- Fließgewässer
- Grundwasser
- Boden außerhalb des VN-Grundstücks
- Boden auf dem VN-Grundstück
- Gewässer auf dem VN-Grundstück
- Inanspruchnahme außerhalb Umweltschadensgesetz (insb. nach Bundesbodenschutzgesetz); Zusatzbaustein 2
- Hinweise zur Abgrenzbarkeit von einem (versicherten) Störfallschaden von vorherigen Normalbetriebsschäden

1. Bestandsaufnahme

3. Servicerisiko

- Umfang der Tätigkeiten auf fremden Grundstücken
- Welche Arbeiten werden typischerweise ausgeführt
- Handelt es sich bei den Kunden der VN um Betriebe gemäß Anhang 1 zum Umweltschadensgesetz (welche also ohne Verschulden für alle drei Arten an Ökoschäden haften)
- Welche Vorsorge trifft VN, dass keine Schäden bei AS eintreten
- In wie weit ist Vorsorge überhaupt möglich

1. Bestandsaufnahme

4. Produktrisiko

- Ist VN produzierender Betrieb oder Handelsbetrieb (besteht also überhaupt ein Ökoschaden-Produktrisiko)?
- Welche Produkte sind relevant?
- Worin besteht die Ökoschadengefahr (z.B. giftige Bestandteile, Sauerstoffzehrung im Wasser)?
- Wo werden die Produkte typischerweise eingesetzt?
- Ist die Instruktion ausreichend?
- Sind Warnhinweise an den Verwender möglich und sinnvoll?
- Sind Warnhinweise vorhanden?
- Wie erfolgt die Produktüberwachung?
- Erfolgt eine Marktüberwachung?
- Sind ökologische Schäden durch VN-Produkte bekannt, also in der Vergangenheit bereits eingetreten?

2. Was kann der Betrieb sonst noch tun?

- Bestandsaufnahme und Auswertung
- Schadensszenarien entwickeln (Normalbetrieb, Sabotage, Brand, Unfall)
- Information und Schulung der Mitarbeiter
- UMS anpassen, Zertifizierer ansprechen
- Versicherungswürdigkeit darstellen
- Auf ausreichende Deckungssummen achten
- Deckungsumfang der UHV / USV abschätzen können; Bedarf für Eigenschadendeckung ermitteln

Versicherungslösungen sind nur ein Baustein des Umgangs mit (Umwelt)risiken

Teil VII

Literatur

Weiterführende Literatur

Merkblatt des DIHK zum Umweltschadensgesetz, abrufbar unter www.dihk.de/inhalt/download/umweltschadensgesetz.pdf

Vogel/Brasch: Erkennen und Tarifieren von Umweltrisiken, Verlag Versicherungswirtschaft, 4. Auflage, Karlsruhe 2007

Vogel/Stockmeier: Umwelthaftpflichtversicherung, Verlag C.H. Beck, München 1997, 2. Aufl. in Vorbereitung

Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz, abrufbar unter www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/artenliste.pdf

Bewertung von Biodiversitätsschäden im Rahmen der neuen EU-Umwelthaftungsrichtlinie, Naturschutz in Recht und Praxis - online (2005) Heft 1, www.naturschutzrecht.net